

Aktenvermerk

Von: Bernd Wimmer, BA, MA
An: Präsidium
Kopie an:
Datum: 17. Mai 2018

Stellungnahme zum Antrag Nr. 41 der AUGE/UG betreffend „Für eine zeitgemäße Anerkennung von Berufskrankheiten“

Der vorliegende Antrag der AUGE/UG fordert eine Adaption des Berufskrankheitssystems an die An- und Herausforderungen unserer modernen Arbeitswelt. Die Belastungen der modernen Arbeitswelt und deren Folgeerkrankungen seien unzureichend erfasst. Dadurch blieben viele Menschen, die der Job krank gemacht hat, von einer sozialen Absicherung ausgesperrt.

1. Relevanz

Für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist es entscheidend, ob eine Versicherungsleistung durch eine anerkannte Berufskrankheit zusteht oder nicht. So ist im Fall einer Anerkennung eine Heilbehandlung mit „allen geeigneten Mitteln“ vorgesehen – die herkömmliche Krankenversicherung sieht hingegen eine „ausreichende und zweckmäßige“ Behandlung vor. Der Nutzen für Beschäftigte: Rezeptgebühren und Selbstbehalte entfallen, Hilfsmittel (z.B. orthopädische Behelfe) werden zur Verfügung gestellt, finanzielle Unterstützung bzw. Versehrtenrente stehen unter bestimmten Voraussetzungen zu, Unterstützung zur beruflichen Rehabilitation wird gewährleistet etc.

Durch eine Generalklausel kann im Einzelfall auch eine Krankheit außerhalb der Berufskrankheitenliste als Berufskrankheit anerkannt werden. Dafür muss jedoch anhand gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse festgestellt werden, dass die „Krankheit ausschließlich oder überwiegend durch die Verwendung schädigender Stoffe oder Strahlen bei einer vom Versicherten ausgeübten Beschäftigung entstanden ist“. Das Zurückführen auf einen einzigen auslösenden Faktor (*Monokausalität*) ist bei vielen Krankheiten aber kaum möglich. Exemplarisch sei auf Muskel-Skelett-Erkrankungen und psychische Krankheiten hingewiesen.

2. Zu den Forderungen

Punkt 1: Eine **veränderte Systemlogik**, wie sie der Antrag fordert, erachten wir als notwendig. Nach dem herrschenden Prinzip der Monokausalität muss die jeweilige Krankheit auf einen einzigen auslösenden Faktor zurückgeführt werden können. Das mag bei Erkrankungen bei Arbeiten mit bestimmten gefährlichen Arbeitsstoffen noch verhältnismäßig einfach sein, bei multikausalen Erkrankungen (z.B. psychische Erkrankungen, aber auch Muskel-Skelett-Erkrankungen) ist eine derartige Rückführung schlicht nicht möglich. Aus diesem Grund bedarf es, wie der Antrag richtig fordert, einer Umstellung auf ein System, das die Möglichkeit einer anteilmäßigen Arbeitsbedingtheit anzuerkennen in der Lage ist.

Punkt 2: Eine **Beweislastumkehr beim Feststellungsverfahren** ist eine logische Konsequenz der allgemeinen Verantwortung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers und der Verrechtlichung des Lohnarbeitsverhältnisses – mit Treue- und Fürsorgepflicht.

Punkt 3 und Punkt 5: Die Berufskrankheitenliste spiegelt das Bild des klassischen, männlichen Industriearbeiters wider. Die zunehmende Erwerbsbeteiligung der Frauen und der wachsende Dienstleistungssektor werden äußerst unzureichend abgebildet. In den letzten 40 Jahren hat sich unsere Arbeitswelt maßgeblich verändert. Zu der Zeit der Entstehung der Berufskrankheitenliste 1928 (damals noch 13 Positionen) waren „Beschäftigte“ hauptsächlich im Bereich der Produktion tätig, heute sind $\frac{3}{4}$ der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Dienstleistung tätig. Veränderungen in der Arbeitswelt haben einen immensen Zuwachs an Muskel-Skelett-Erkrankungen (mittlerweile die häufigsten arbeitsbedingten Erkrankungen) sowie der psychischen Erkrankungen geführt. Bereits $\frac{1}{3}$ der Neuzugänge in die Invaliditätspension sind auf psychische Erkrankungen zurückzuführen. Das sind 3 Mal mehr als noch vor 15 Jahren.

Die Berufskrankheitenliste muss um zahlreiche Krankheiten erweitert werden. Hier sind vor allem die Erkrankungen des Muskel- und Skelettsapparats und die psychischen Erkrankungen zu nennen, die zu einem Großteil auf berufliche Belastungen zurückzuführen sind und allein aus Kausalitätsgründen bis dato nicht in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen wurden. Im Jahr 2016 weist die Statistik 526.000 Krankenstände wegen Erkrankungen des Muskel- und Skelettsapparats und 100.000 wegen psychischer Erkrankungen aus, woraus insgesamt im Jahr 2016 12 Millionen Krankenstandstage resultieren. Auch bei den Neuzugängen ins Rehabilitationsgeld und Invaliditätspensionen spielen diese beiden Krankheitsgruppen eine beträchtliche Rolle. Aber auch zusätzliche arbeitsbedingte Krebserkrankungen müssen aufgenommen werden.

Dazu sind nicht zuletzt die Unfallversicherungsträger (allen voran die AUVA) mit ausreichend Ressourcen auszustatten, damit diese Aufgaben auch in Zukunft umfassend und zielgerichtet bewältigt, sowie Angebote zur Verbesserung ausgebaut werden können. (Vgl. dazu die Anträge Nr. 4, 27, 35, 40 und 50)

Punkt 6: Neben einer Reform des Berufskrankheitssystems braucht es aber auch eine gestärkte und wirkmächtige Prävention. Klar ist: Das beste Mittel gegen arbeitsbedingte Erkrankungen ist die Vorsorge. Vorgaben dazu enthält das Arbeitnehmerschutzgesetz.

Jedoch mangelt es häufig an der Umsetzung in den Betrieben. (Zur Stärkung der innerbetrieblichen Prävention vgl. Antrag Nr. 10)

Ein zeitgemäßes Berufskrankheitsrecht könnte zudem Dynamik in die Prävention bringen. Die Unfallversicherungsträger könnten ihre Bemühungen bei den arbeitsbedingten Krankheiten weiter intensivieren. Die erweiterte Anerkennung von Berufskrankheiten würde es den Betrieben erschweren, die Verantwortung auf Einzelpersonen abzuschieben. Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber müssten mehr Energie darauf verwenden, im Streitfall beweisen zu können, dass der Arbeitsplatz nicht Auslöser für die Krankheit gewesen sein kann. Die willkommenen Folgen: bessere und zielgenaue Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz.

Punkt 4: Nach Rücksprache mit dem Antragssteller wird vorgeschlagen, die Forderung nach rechtlicher Unterstützung in Einzelfällen zu streichen, da sich diese nicht an die Bundesregierung bzw. das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz richtet und die intendierte Unterstützung durch den allgemeinen Rechtsschutz der Arbeiterkammer gewährleistet wird.

Beschlussvorschlag:

Annahme mit den vorgeschlagenen Änderungen

Freundliche Grüße

Bernd Wimmer, MA